

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.04.2023**7.40.00 Nr. 1**
Richtlinien für Promotionsordnungen**Richtlinien für Promotionsordnungen
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 19. Juli 2006***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.2023.**Diese Promotionsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Senat	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	19.07.2006	06.11.2006 (HMWK)	
1. Änderungsbeschluss	29.04.2020		30.04.2020
2. Änderungsbeschluss	10.02.2021		18.03.2021
3. Änderungsbeschluss	07.07.2021	13.07.2021	30.08.2021
4. Änderungsbeschluss	16.03.2022	29.03.2022	31.03.2022
5. Änderungsbeschluss	22.03.2023		04.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Internationalisierung	2
1.1 Sprache der Dissertation	2
1.2 Sprache der Disputation	2
1.3 Durchführung der Disputation	2
1.4 Sprache der Urkunde.....	2
2. Zulassung zur Promotion.....	2
2.1 Ausländische Abschlüsse, Bachelor-Absolventen und Lehramtsstudierende	2
2.2 Verleihung Dr. mult.....	2
3. Organisation	3
3.1 Zusammenarbeit mit Graduiertenzentren	3
3.2 Betreuung.....	3

Richtlinien für Promotionsordnungen	04.04.2023	7.40.00 Nr. 1
-------------------------------------	------------	---------------

3.3 Studienprogramm	3
4. Veröffentlichungen	3

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat in seiner Sitzung vom 19.07.2006 gemäß § 40 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes folgende Richtlinien beschlossen:

1. Internationalisierung

1.1 Sprache der Dissertation

Dissertationen können in Deutsch und /oder Englisch erstellt werden. Jede weitere Wissenschaftssprache kann zugelassen werden, sofern die Prüfungskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können. Der Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung gemäß dem International Dissertation Abstract in deutscher Sprache, deutschsprachigen Dissertationen in englischer Sprache, beige-fügt werden.

1.2 Sprache der Disputation

Die Disputation wird in Deutsch geführt. Sie kann auf Antrag in jeder Wissenschaftssprache geführt werden, sofern sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission dem Antrag zustimmen.

1.3 Durchführung der Disputation

Sofern besondere Umstände dies erfordern, kann die Disputation auf Beschluss der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auch in Form einer Videokonferenz oder einem hybriden Format durchgeführt werden.

1.4 Sprache der Urkunde

Neben der Urkunde in deutscher Sprache wird auf Antrag des Doktoranden eine Übertragung in englischer Sprache erstellt, als solche kenntlich gemacht und vom Dekan gegengezeichnet.

2. Zulassung zur Promotion

2.1 Ausländische Abschlüsse, Bachelor-Absolventen und Lehramtsstudierende

In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, dass auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz internationale akademische Abschlüsse als eine der Voraussetzungen für ein Promotionsverfahren anerkannt werden.

Die Promotionsordnungen haben zu regeln, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bachelor/Bakkalaureus-Abschluss zur Promotion berechtigen kann. Hierbei ist der wissenschaftliche Kenntnisstand eines vollakademischen Studiums als Maßstab anzusetzen. Entsprechendes gilt für Abschlüsse in einem Lehramtsstudium an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen. Der Abschluss eines Studiums für ein Lehramt an Gymnasien berechtigt grundsätzlich zur Promotion, das Promotionsstudium kann mit Auflagen versehen werden. Die Promotionsordnungen müssen für diese Fälle Regelungen enthalten, inwieweit die Masterphase in die Promotionsphase integriert wird, welche Art von Studienauflagen die Zulassung enthalten soll und wie das erreichte Studienniveau bei einem Abbruch bescheinigt werden kann.

2.2 Verleihung Dr. mult.

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen enthalten, in welchen Fällen der Erwerb eines weiteren Dokortitels der gleichen Kennzeichnung erlaubt sein soll.

3. Organisation

3.1 Zusammenarbeit mit Graduiertenzentren

Die Promotionsordnung muss ein Verfahren beschreiben, wie ein fachlich zugeordnetes Graduiertenzentrum durch den Promotionsausschuss zu informieren ist. Die Promotionsordnung muss Regelungen darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft in einem Graduiertenzentrum erfolgt.

3.2 Betreuung

Die Promotionsordnungen müssen Regelungen darüber enthalten, welche wissenschaftlich und organisatorisch angemessene Betreuung bei dem Promotionsverfahren mindestens einzuhalten ist.

3.3 Studienprogramm

Promotionsordnungen sollen Regeln enthalten, inwieweit für Doktoranden die Teilnahme an strukturierten Promotionsprogrammen vorzusehen ist.

4. Veröffentlichungen

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) - ggf. auch in Form einer kumulativen Dissertation - schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist nach bestandener Prüfung verpflichtet, die Dissertation in der endgültigen Fassung zu veröffentlichen, die von dem nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Promotionsorgan gebilligt wurde.

(3) Die Endfassung der Dissertation gilt der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise als zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser folgende Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 2 Printexemplare und eine elektronische Version, die auf dem Publikationsserver der Justus-Liebig-Universität veröffentlicht wird, oder
2. 4 Printexemplare der Verlagsfassung, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Druckfassung und/oder des E-Books über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt ist und als eine an der Justus-Liebig-Universität Gießen angenommene Dissertation ausgewiesen ist, oder
3. 4 Printexemplare der Dissertation und die Bestätigung der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

(4) Bei Veröffentlichung nach (3) 1 müssen die Printexemplare in Form und Inhalt identisch mit der elektronischen Fassung sein.

(5) Bei Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation nach (3) 1 sollen die einzelnen Beiträge vollständig enthalten sein. Sofern eine Zweitveröffentlichung eines Beitrags aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss dieser mit bibliografischen Quellenangaben (bevorzugt mit einer DOI) nachgewiesen werden.

(6) Die Printexemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft haltbar zu binden und als Dissertation der JLU kenntlich zu machen. Von Klarsichtfolien als Deckblatt ist abzusehen. Als Bindungsart darf keine Ringbindung, sondern muss eine dauerhaft haltbare Bindung, z.B. Klebebindung, gewählt werden.

(7) Das nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständige Promotionsorgan kann bei der Ablieferung gemäß (3) 1 die Veröffentlichungspflicht auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder einer geplanten Veröffentlichung in Fachzeitschriften

mit zeitlicher Verzögerung öffentlich zugänglich gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Pflichten gemäß (3) 1 insoweit vollständig erfüllt hat, dass die Veröffentlichung von der Universitätsbibliothek Gießen ohne weiteres Zutun der Doktorandin oder des Doktoranden vorgenommen werden kann. Die Metadaten der Publikation werden bereits bei der Abgabe öffentlich zugänglich gemacht. Der Sperrvermerk kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden beim zuständigen Promotionsorgan beantragt werden. Die Sperrfrist darf den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und darf innerhalb dieses Zeitraums maximal einmal verlängert werden.

(8) Die Universitätsbibliothek bestätigt gegenüber dem zuständigen Promotionsorgan die Ablieferung der Pflichtexemplare.

(9) Sofern nach der Veröffentlichung der Dissertation vermeintliche oder tatsächliche Rechtshindernisse entstehen (z.B. bei einem Plagiatsverdacht oder möglichen Urheberrechtsverletzungen), kann die Präsidentin oder der Präsident der JLU entscheiden, die öffentliche Zugänglichkeit der Dissertation einzuschränken. In den Metadaten wird die Einschränkung mit dem Kommentar "Aus rechtlichen Gründen ist die öffentliche Zugänglichkeit bis auf Weiteres eingeschränkt." versehen. Bei rechtskräftiger Aberkennung des Dokortitels wird dieser Kommentar geändert in "Aus rechtlichen Gründen ist die öffentliche Zugänglichkeit gesperrt." und die Hochschulschriftenvermerke werden aus den Metadaten entfernt. Sofern die Dissertation nachträglich geändert wird, wird die neue Fassung mit dem Zusatz "geänderte Fassung" öffentlich zugänglich gemacht. Die digitale Originalfassung wird mit dem Kommentar "Aus rechtlichen Gründen ist die öffentliche Zugänglichkeit gesperrt." versehen.

(10) Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zur Publikation und Dokumentation von Forschungsdaten sind zu beachten. Insbesondere wird empfohlen, auch die für die Dissertation relevanten Forschungsdaten unter Beachtung der Forschungsdaten-Leitlinie der JLU zu dokumentieren und zu publizieren.